

12 O 256/10



Verkündet am: 28.10.2010

Iffländer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verl.	Frist nol.		Rück- KIA
RA	KINGGANNEN		Werte- Bispc
SD	15. Nov. 2010		Rück- opt.
Rück- epc			Zu- satz
ZdA	CB		Bsp KIA

BF: 15.12.

BBF: 17.01. not. ne

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix, Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
Im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 08.10.2010
durch den Richter am Landgericht Dr. Brögelmann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.054,44 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 259,84 € seit dem 15.04.2010, aus 272,37 € seit dem 14.04.2010, aus 685,31 € seit dem 21.02.2010, aus 83,87 € seit dem 20.01.2010, aus 450,90 € seit dem 04.11.2009, aus 736,24 € seit dem 08.02.2010, aus 257,34 € seit dem 16.03.2010, aus 773,42 € seit dem 14.02.2010, aus 156,24 € seit dem 09.11.2009, aus 545,28 € seit dem 02.11.2009, aus 410,08 € seit dem 18.01.2010, aus 478,59 € seit dem 06.09.2009 und aus 1.944,96 € seit dem 02.06.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5.

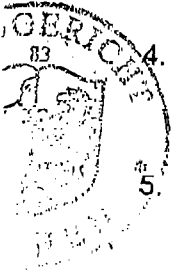
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages erbringt.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht nicht erstattete Mietkosten aus 13 Verkehrsunfällen geltend. Alle Unfälle haben sich im Gerichtsbezirk Aachen ereignet. Die Fahrzeuge, deren Halter die Alleinverantwortung für den jeweiligen Unfall traf, waren in allen 13 Fällen jeweils bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Geschädigte hatte jeweils bei der Beklagten einen Ersatzwagen angemietet und der Klägerin in Höhe des Mietzinsanspruchs seinen Schadensersatzanspruch abgetreten. Die Beklagte hat die Mietkosten jeweils nur zum Teil erstattet. Im Einzelnen werden folgende Beträge mit der Klage noch geltend gemacht:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| 1. Verkehrsunfall vom 18.02.2010 in Alsdorf, Geschädigter | 347,86 € |
|-----------------------------------------------------------|----------|

- (763,12 € - 415,26 € =)
2. Verkehrsunfall vom 10.02.2010 in Düren, Geschädigter 340,37 €
(590,00 € - 249,63 € =)
 3. Verkehrsunfall vom 28.12.2009 in Aachen, Geschädigter 838,32 €
(1.316,00 € - 477,68 € =)
 4. Verkehrsunfall vom 17.11.2009 in Eschweiler, Geschädigte 103,87 €
(196,47 € - 92,60 € =)
 5. Verkehrsunfall vom 21.09.2009 in Düren, Geschädigter 589,13 €
(996,38 € - 407,25 € =)
 6. Verkehrsunfall vom 03.12.2009 in Herzogenrath, Geschädigter 961,24 €
(1.958,00 € - 996,76 € =)
 7. Verkehrsunfall vom 06.12.2009 in Baesweiler, Geschädigter 345,36 €
(763,12 € - 417,76 € =)
 8. Verkehrsunfall vom 11.12.2009 in Inden, Geschädigter 968,40 €
(2.848,98 € - 1.880,58 € =)
 9. Verkehrsunfall vom 04.09.2009 in Übach-Palenberg, Geschädigte 231,24 €
(590,00 € - 358,76 € =)
 10. Verkehrsunfall vom 08.09.2009 in Herzogenrath, Geschädigter 657,48 €
(1.085,20 € - 427,72 € =)
 11. Verkehrsunfall vom 21.11.2009 in Heinsberg, Geschädigter 497,08 €
(871,52 € - 374,44 € =)
 12. Verkehrsunfall vom 15.07.2009 in Übach-Palenberg, Geschädigter 605,18 €
(953,54 € - 348,36 € =)



13. Verkehrsunfall vom 05.02.2010 in Aachen, Geschädigter
(4.170,58 € - 1.842,04 € =)

2.328,54 €

8.814,07 €

Die Klägerin ist insbesondere der Ansicht, bei der Abrechnung sei der sog. gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke Automietspiegel zugrunde zu legen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.814,07 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 347,86 € seit dem 15.04.2010, aus 340,37 € seit dem 14.04.2010, aus 838,32 € seit dem 21.02.2010, aus 103,87 € seit dem 20.01.2010, aus 589,13 € seit dem 04.11.2009, aus 961,24 € seit dem 08.02.2010, aus 345,36 € seit dem 16.03.2010, aus 968,40 € seit dem 14.02.2010, aus 231,24 € seit dem 09.11.2009, aus 657,48 € seit dem 02.11.2009, aus 497,08 € seit dem 18.01.2010, aus 605,18 € seit dem 06.09.2009 und aus 2.328,54 € seit dem 02.06.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist insbesondere der Ansicht, bei der Berechnung der Mietkosten sei der vom Fraunhofer Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ zu verwenden. Ferner beruft sich die Beklagte unter anderem auch auf eine Erhebung der Mietpreise in Deutschland im Sommer 2007 von Dr. Zinn.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht restliche Schadensersatzforderungen gemäß §§ 7 I, 18 I StVG i.V.m. § 115 I Nr. 1 VVG sowie

§§ 249 ff. BGB i.V.m. §§ 535 II, 398 BGB in Höhe von noch insgesamt 7.054,44 € zu.

Unstreitig ist in allen 13 Fällen eine Schadensforderung entstanden und in Höhe der Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten worden. Ebenso unstreitig besteht in allen Fällen eine Alleinhaftung des Versicherungsmitglieds der Beklagten. Die Parteien streiten lediglich über die Höhe der seitens der Klägerin geltend gemachten Mietkosten.

Bei der Berechnung der Höhe der Mietwagenkosten stützt sich die Kammer als Schätzungsgrundlage i.S.d. § 287 I ZPO auf den Schwacke-Normaltarif. Der Schwacke AMS stellt grundsätzlich eine geeignete Schätzungsgrundlage dar und enthält keinen grundsätzlich methodisch falschen Ansatz (BGH, Urteil v. 19.01.2010 - VI ZR 112/09 - VersR 2010, 494; BGH, Urteil vom 2. 2.2010 - VI ZR 7/09 - VersR 2010, 683; BGH, Urteil vom 2.2.2010 - VI ZR 139/08 - VersR 2010, 545; OLG Köln, Urteil vom 29.06.2010 - I-25 U 2/10, 25 U 2/10 - MRW 2010, Nr 3, 10). Der Schwacke-Mietpreisspiegel ist gegenüber dem vom Fraunhofer Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation erstellte „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ vorzugswürdig, weil er eine detailliertere Untergliederung innerhalb der einzelnen PLZ-Gebiete aufweist und sich auf eine deutlich größere Erhebungsgrundlage stützt. Die Konzentration der Internetabfrage auf sechs bundesweit agierende und marktführende Anbieter, wie sie im Rahmen der Fraunhofer Studie unternommen worden ist, führt nach allgemeiner Lebenserfahrung tendenziell zu einer Preisverzerrung nach unten (OLG Köln, Urteil vom 22. Dezember 2009 - 15 U 98/09 - MRW 2010, Nr. 2, 8). Gleiches gilt für die von der Beklagten vergleichsweise eingereichten Suchergebnisse aus Internetangeboten von Autovermietern. Die vorgelegten Unterlagen der Studie von Dr. Zinn lassen nicht erkennen, dass diese ebenso genau differenziert und sich auf eine ebenso umfangreiche Erhebung gründet wie der Schwacke AMS.

Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind die sich bei mehrtätiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle der bloßen Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 - 19 U 181/06, NZV 2007, 199), was durch die Klägerin beachtet worden ist. Schließlich sind zugunsten der Klägerin auch die sog. Nebenkosten zu berücksichtigen. Diese Kosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Köln aaO).

Die Klägerin kann eine gesonderte Vergütung verlangen, da ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen die entsprechenden Zusatzleistungen wie Zusatzfahrer, Navigationssystem und Anhängerkupplung erbracht wurden und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde. Das gilt auch für die Kosten für Winterreifen. Die Kosten für Winterreifen sind keine Bestandteile des "Normaltarifes". Als Schätzungsgrundlage dient die Nebenkostentabelle der Schwackeliste. Diesen Mehraufwand hält die Kammer für gerechtfertigt, da Autos üblicherweise mit Sommerreifen ausgeliefert werden und Winterreifen, welche notwendigerweise in den Wintermonaten aufgezogen werden, entsprechende Zusatzkosten durch Kauf, Lagerung und Reifenwechsel bedingen (LG Koblenz, Urteil vom 01.12.2009 – 6 S 126/09 – juris). Im einzigen Fall, der außerhalb der Winterzeit lag (Fall 12), und in dem daher keine Winterreifen erforderlich waren, sind solche auch nicht in Rechnung gestellt worden.

Demgegenüber besteht in keinem der 13 Fälle ein Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag von 20 %. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation kann ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 II 1 BGB zwar erforderlich sein, so dass gemäß § 287 ZPO ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 % berechtigt sein kann, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur "normalen" Autovermietung angemessen zu berücksichtigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02. März 2007 - 19 U 181/06 - NZV 2007 199 ff.). „Erforderlich“ i.S.d. § 249 II 1 BGB ist der zusätzliche Kostenaufwand aber nur, wenn ein Geschädigter auf die damit erfassten besonderen Leistungen für Unfallersatzwagen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes im konkreten Fall überhaupt angewiesen war und z.B. eine Vorfinanzierung benötigte. Eine Leistung des Autovermieters ist nicht schon dann erstattungsfähig, wenn sie erbracht worden ist, sondern nur dann, wenn der Geschädigte auf die Erbringung dieser Leistung im konkreten Fall auch tatsächlich angewiesen war. Dazu ist allerdings seitens der Klägerin in keinem Fall etwas Konkretes vorgetragen worden. Es mag sein, dass die Bonität jeweils nicht geprüft worden ist und der Geschädigte keine Sicherheit durch Kreditkarte oder Kautionserbracht hat, die Klägerin damit mit einem Ausfallrisiko belastet ist und einen erhöhten Verwaltungsaufwand hatte. Dass dies aber ein "erforderlicher" zusätzlicher Aufwand war, ergibt sich hieraus noch nicht. Dies würde vielmehr voraussetzen, dass der jeweilige Geschädigte über keine ausreichende Bonität verfügte und keine Sicherheit durch Kreditkarte oder Kautionserbringen könnte, was von der Klägerin nicht vorgetragen und von der Beklagten in Abrede gestellt wird. Ebenso verhält es sich bei der

Inanspruchnahme des "Notdienstes" in den Fällen 3, 6, 8, 10, 12 und 13. Es mag sein, dass die Geschädigten in diesen Fällen den "Notdienst" in Anspruch genommen haben bzw. die "Mobilität" innerhalb kürzester Zeit wiederhergestellt worden ist. Jedoch werden keine Umstände vorgetragen, woraus sich ergibt, dass die jeweiligen Geschädigten in diesen Fällen auf den "Notdienst" angewiesen waren und nicht bis zu den üblichen Öffnungszeiten warten konnten bzw. dass die "Mobilität" im Rahmen des normalen Geschäfts nicht ebenso schnell hätte wiederhergestellt werden können. Soweit die Klägerin in den Fällen 1, 4, 7, 8, 11, 12 und 13 geltend macht, dass die Wagen "entgegen der vertraglichen Vereinbarung zu spät" zurückgegeben worden sind, reicht dies allein jedenfalls nicht um einen Aufschlag von 20 % zu rechtfertigen. Die zusätzlichen Miettage sind ebenfalls abgerechnet worden. Mit verspäteter Rückgabe von Fahrzeugen muss ein Autovermieter im Übrigen in gewissem Umfang immer rechnen. Die vorliegenden Fälle zeigen, dass die Unfallersatzwagen ganz überwiegend pünktlich oder nur minimal zu spät zurückgegeben worden sind, so dass eine zusätzliche Planungsunsicherheit bei Unfallersatzwagen nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Nur in zwei Fällen sind die Wagen deutlich verspätet zurückgegeben worden. Angesichts der Größe des Autobestands der Klägerin ist aber nicht ersichtlich, dass dies für die Auslastung von ins Gewicht fallender Bedeutung ist.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze berechnet sich der jeweils verbleibende Mietkostenanspruch wie folgt:

1. Für den Verkehrsunfall vom 18.02.2010 in Alsdorf mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 524, Gruppe 5

(1) 1 x 3-Tagespreis x 261,60 € = 261,60 €

(2) 2 x Tagespreis x 89,25 € = 178,50 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 66,00 € = 66,00 €

(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 22,00 € = 44,00 €

(3) 5 Tage x Winterbereifung x 15,00 € = 75,00 €

(4) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		675,10 €
bereits bezahlt		-415,26 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>259,84 €</u>

2. Für den Verkehrsunfall vom 10.02.2010 in Düren mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 523 , Gruppe 3

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 255,00 € =	255,00 €
(2) 1 x Tagespreis	x 85,00 € =	85,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 %

0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 54,00 € =	54,00 €
(2) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 18,00 € =	18,00 €
(3) 4 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	60,00 €
(4) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €

<hr/>		
Zwischensumme		522,00 €
bereits bezahlt		-249,63 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>272,37 €</u>

3. Für den Verkehrsunfall vom 28.12.2009 in Aachen mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 520 , Gruppe 4

(1) 1 x Wochenpreis	x 495,00 € =	495,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 270,00 € =	270,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 %

0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	x 132,00 € =	132,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 66,00 € =	66,00 €
(3) 10 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	150,00 €
(4) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		1.163,00 €
bereits bezahlt		-477,68 €
offener Restbetrag		<u>685,31 €</u>

4. Für den Verkehrsunfall vom 17.11.2009 in Eschweiler mit der Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 522, Gruppe 6

1 x Tagespreis x 119,00 € = 119,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 26,00 € = 26,00 €

(2) 1 Tag x Winterbereifung x 15,00 € = 15,00 €

(3) Zustellung und Abholung je x 25,00 € = 50,00 €

Zwischensumme brutto 210,00 €

abzgl. 19% Umsatzsteuer 176,47 €

bereits bezahlt -92,60 €

offener Restbetrag 83,87 €

5. Für den Verkehrsunfall vom 21.09.2009 in Düren mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 523, Gruppe 9

1 x 3-Tagespreis	x 696,15	696,15 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 81,00 € =	81,00 €
(2) 3 Tage x Navigationssystem	x 10,00 € =	30,00 €
(3) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		857,15 €
bereits bezahlt		-407,25 €
offener Restbetrag		<u>450,90 €</u>

6. Für den Verkehrsunfall vom 03.12.2009 in Herzogenrath mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ 521, Gruppe 2		
(1) 2 x Wochenpreis	x 412,50 € =	825,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis	x 225,00 € =	225,00 €
(3) 1 x Tagespreis	x 75,00 € =	75,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	x 108,00 € =	216,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 54,00 € =	54,00 €
(3) 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 18,00 € =	18,00 €
(4) 18 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	270,00 €
(5) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		1.733,00 €
bereits bezahlt		-996,76 €
offener Restbetrag		<u>736,24 €</u>

7. Für den Verkehrsunfall vom 06.12.2009 in Baesweiler mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 524, Gruppe 5

(1) 1 x 3-Tagespreis x 261,60 € = 261,60 €

(2) 2 x Tagespreis x 89,25 € = 178,50 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 1 x 3- Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 66,00 € = 66,00 €

(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 22,00 € = 44,00 €

(3) 5 Tage x Winterbereifung x 15,00 € = 75,00 €

(4) Zustellung und Abholung je x 25,00 € = 50,00 €

Zwischensumme 675,10 €

bereits bezahlt -417,76 €

offener Restbetrag **257,34 €**

8. Für den Verkehrsunfall vom 11.12.2009 in Inden mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 522, Gruppe 4

(1) 2 x Wochenpreis x 535,00 € = 1.070,00 €

(2) 1 x 3-Tagespreis x 297,00 € = 297,00 €

(3) 2 x Tagespreis x 99,00 € = 198,00 €

b) pauschaler Aufschlag 20 % 0,00 €

c) Nebenkosten

(1) 2 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers. x 132,00 € = 264,00 €

(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. x 66,00 € = 66,00 €

(3) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 22,00 € =	44,00 €
(4) 19 Tage x Zusatzfahrer	x 20,00 € =	380,00 €
(5) 19 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	285,00 €
(6) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		2.654,00 €
bereits bezahlt		-1.880,58 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>773,42 €</u>

9. Für den Verkehrsunfall vom 04.09.2009 in Übach-Palenberg mit der Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 525, Gruppe 2

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 225,00 € =	225,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 75,00 € =	150,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x 3- Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 54,00 € =	54,00 €
(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 18,00 € =	36,00 €
(3) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		515,00 €
bereits bezahlt		-358,76 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>156,24 €</u>

10. Für den Verkehrsunfall vom 08.09.2009 in Herzogenrath mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 521, Gruppe 1

(1) 1 x Wochenpreis	x 363,00 € =	363,00 €
---------------------	--------------	----------

(2) 1 x 3-Tagespreis	x 198,00 € =	198,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	x 108,00 € =	108,00 €
(2) 1 x 3-Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 54,00 € =	54,00 €
(3) 10 x Zusatzfahrer	x 20,00 € =	200,00 €
(4) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		973,00 €
bereits bezahlt		-427,72 €
offener Restbetrag		<u>545,28 €</u>

11. Für den Verkehrsunfall vom 21.11.2009 in Heinsberg mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 525, Gruppe 4

(1) 1 x 3-Tagespreis	x 270,00 € =	270,00 €
(2) 2 x Tagespreis	x 90,00 € =	180,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x 3- Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 66,00 € =	66,00 €
(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 22,00 € =	44,00 €
(3) 5 Tage x Zusatzfahrer	x 20,00 € =	100,00 €
(4) 5 Tage x Winterbereifung	x 15,00 € =	75,00 €
(5) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		785,00 €
bereits bezahlt		-374,44 €
offener Restbetrag		<u>410,08 €</u>

12. Für den Verkehrsunfall vom 15.07.2009 in Übach-Palenberg mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 524, Gruppe 3		
(1) 1 x Wochenpreis	x 470,87 € =	470,87 €
(2) 2 x Tagespreis	x 81,04 € =	162,08 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	x 108,00 € =	108,00 €
(2) 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	x 18,00 € =	36,00 €
(3) Zustellung und Abholung je	x 25,00 € =	50,00 €
Zwischensumme		826,95 €
bereits bezahlt		-348,36 €
offener Restbetrag		<u>478,59 €</u>

13. Für den Verkehrsunfall vom 05.02.2010 in Aachen mit dem Geschädigten ergibt sich die Restforderung aus folgender Berechnung:

a) Grundpreis für PLZ-Gebiet: 522, Gruppe 6		
3 x Wochenpreis	x 690,00 € =	2.070,00 €
b) pauschaler Aufschlag 20 %		0,00 €
c) Nebenkosten		
(1) 3 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	x 156,00 € =	468,00 €
(2) 21 Tage x Zusatzfahrer	x 20,00 € =	420,00 €
(3) 21 Tage x Navigationssystem	x 10,00 € =	210,00 €
(4) 21 Tage x Winterreifen	x 15,00 € =	315,00 €
(5) 21 Tage x Anhängerkupplung	x 10,00 € =	210,00 €

(6) Zustellung außerhalb der Öffnungszeiten	69,00 € =	69,00 €
(7) Abholung	25,00 € =	25,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		3.787,00 €
bereits bezahlt		-1.842,04 €
<hr/>		
offener Restbetrag		<u>1.944,96 €</u>

Der Zinsanspruch ist aus §§ 280 I, III, 286 I, 288 I 2 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

Streitwert: bis 9.000 € (§§ 63 II 1, 48 I 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 I, 2. HS ZPO)

Dr. Brögelmann

Ausgefertigt

Iffländer

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- sonstiges
- Internet*